

- a) Die Käufer räumen der Marktgemeinde Riedau als Verkäuferin im Sinne des § 1068 ABGB das Wiederkaufsrecht ein. Dieses Recht kann von der Verkäuferin nur dann ausgeübt werden, wenn die Käufer den gekauften Grund mit einem Veräußerungsgewinn verkaufen sollten. Bei Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes wird von der Verkäuferin der seinerzeit bezahlte Kaufpreis wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex zurückgegeben und von den Käufern das Kaufobjekt in einem nicht verschlechterten Zustand zurückgestellt.
- b) Auf alle Fälle räumen die Käufer der Verkäuferin im Sinne der §§ 1072 ABGB das Vorkaufsrecht hinsichtlich der gekauften Grundstücke ein.

Vorgelegte Löschungserklärung:

Löschungserklärung

Ob der Liegenschaft EZ 127 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau ist auf der ganzen Liegenschaft
in C-LNr. 2 a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 6 des Kaufvertrages vom 06.09.1973, und
in C-LNr. 3 a das Vorkaufsrecht gemäß Punkt 6 des Kaufvertrages vom 06.09.1973,
je für die Marktgemeinde Riedau einverleibt.

Herr Walter Luksch ist zu 1/3 Anteil Eigentümer der Liegenschaft EZ 127 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, B-LNr. 1.

Mit Kaufvertrag vom 04.09.2013 hat Herr Walter Luksch seinen 1/3 Anteil an der vorgenannten Liegenschaft verkauft und sich zur Lastenfreistellung verpflichtet.

Die vorbezeichneten Rechte werden von der Marktgemeinde Riedau nicht mehr ausgeübt und willigt die Marktgemeinde Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32/33, ausdrücklich ein, in die Einverleibung der Löschung des in C-LNr. 2 a einverlebten Wiederkaufsrechtes und des in C-LNr. 3 a einverlebten Vorkaufsrechtes, bei 127 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, ohne ihr ferneres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung berechtigt auch zur einzelnen Löschung auf den Anteilen der jeweiligen Liegenschaftseigentümer.

Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 26.09.2013 genehmigt.